

# Übernahme von an der FernUniversität erbrachten Leistungsnachweisen als Prüfungsleistungen

Mit den Prüfungsordnungen in den Versionen vom 1. Oktober 2019 sind im Curriculum der Studiengänge der Fakultät Mathematik und Informatik ausschließlich Prüfungsleistungen zu erbringen. Um den Studierenden einen angemessenen Bestandsschutz zu gewähren, können bereits an der FernUniversität erbrachte Leistungsnachweise noch in den Abschluss eingebracht werden, sofern diese nun als Prüfungsleistungen Teil des Curriculums des Studiengangs sind.

Es existieren zwei Möglichkeiten, bereits erbrachte Leistungsnachweise in den Studiengang einzubringen – in Form einer Leistungsübernahme oder in Form einer Anerkennung. Leistungsübernahmen sind in den Übergangsbestimmungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; Regelungen zu Anerkennungen werden in § 8 der jeweiligen Prüfungsordnungen definiert. Jede Anerkennung stellt gleichzeitig eine Leistungsübernahme dar; Übernahmen können auch für Leistungen geregelt sein, für die eine Anerkennung nicht möglich ist.

In den Übergangsbestimmungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs sind auch Leistungsübernahmen von Prüfungsleistungen geregelt. Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses Dokuments; es werden ausschließlich Leistungsübernahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen für Prüfungsleistungen in den Studiengängen behandelt.

## Leistungsübernahmen

### Was kann übernommen werden

Bereits an der FernUniversität erbrachte Leistungsnachweise können weiterhin in den Studiengang eingebracht werden, sofern die dazugehörigen Module als Leistungsnachweise im Curriculum des Studiengangs enthalten waren und nun als Prüfungsleistungen im Curriculum des Studiengangs enthalten sind. Weiterhin können die Übergangsbestimmungen der Prüfungsordnungen weitere Leistungsübernahmen unter bestimmten Voraussetzungen befristet zulassen.

### Wie wird die Leistung übernommen

Eine Leistungsübernahme erfolgt grundsätzlich ohne Note.

Erbrachte Leistungsnachweise zu Modulen, die derzeit als unbenotete Prüfungsleistungen im Curriculum des Studiengangs enthalten sind, bedürfen keines Antrags; diese werden automatisiert spätestens bis zum 1. Oktober 2020 übernommen, sofern eine Übernahme generell eindeutig möglich ist. Dies betrifft die folgenden Leistungsnachweise:

### **Bachelor Informatik**

- Leistungsnachweis zum Kurs 01141 => 61111 Mathematische Grundlagen
- Leistungsnachweis zum Kurs 01613 => 63811 Einführung in die imperative Programmierung

### **Bachelor Mathematik**

- Leistungsnachweis zum Kurs 01141 => 61111 Mathematische Grundlagen
- Leistungsnachweis zum Kurs 01202 => 61113 Elementare Zahlentheorie mit MAPLE
- Leistungsnachweis zum Kurs 01613 => 63811 Einführung in die imperative Programmierung

Erbrachte Leistungsnachweise zu Modulen, die im jeweiligen Studiengang als Leistungsnachweise eingebracht werden konnten und nun als unbenotete oder benotete Prüfungsleistungen im Curriculum enthalten sind, werden bei der Zeugnisausstellung übernommen, sofern dies bei der Beantragung des Zeugnisses kenntlich gemacht wird und keine Prüfungsleistungen zu den betreffenden Modulen bestanden oder endgültig nicht bestanden wurden.

Leistungsnachweise, zu denen kein Modul im Curriculum des Studiengangs existiert, für die jedoch in den Übergangsbestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung Sonderregelungen getroffen wurden, werden ebenfalls bei der Zeugnisausstellung übernommen, sofern der Studiengang vor Ablauf der in den Übergangsbestimmungen genannten Frist erfolgreich abgeschlossen und das Zeugnis umgehend nach der Erbringung der letzten Prüfungsleistung beantragt wird. Hiervon ist z.B. der Leistungsnachweis zum Kurs 01661 Datenstrukturen I betroffen, der zeitlich befristet die Prüfungsleistung zum Modul 63113 Datenstrukturen und Algorithmen in den Bachelorstudiengängen Informatik und Mathematik mit Nebenfach Informatik ersetzen kann.

Leistungsnachweise, die für den Studiengang nicht vorgesehen waren und für die keine besonderen Regelungen in den Übergangsbestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung definiert sind, können nicht im Rahmen einer Leistungsübernahme in den Studiengang eingebracht werden. Für diese Leistungen besteht ggf. die Möglichkeit einer Anerkennung. Dies betrifft beispielsweise einen im Rahmen eines Diplomstudiengangs erbrachten Leistungsnachweis zum Kurs 01793 Software Engineering. Ebenso können in die Studiengänge der Wirtschaftsinformatik sowie in den neuen Bachelorstudiengang Mathematisch-technische Softwareentwicklung Leistungsnachweise ausschließlich über eine Anerkennung eingebracht werden, da Leistungsnachweise dort nie eingebracht werden konnten.

## **Hochschulinterne Anerkennungen**

Eine Leistung kann anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

Ein Antrag auf Anerkennung kann jederzeit gestellt werden, sofern die/der Studierende im Studiengang eingeschrieben ist. Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen o.ä., die z.B. für die Zulassung zu einer Modulabschlussklausur benötigt wurden, können nicht für die Anerkennung der Prüfungsleistung des betreffenden Moduls herangezogen werden. Anerkennungen sind, sofern nicht woanders geregelt, Einzelfallprüfungen; dies betrifft unter anderem, ob eine Notenübernahme möglich ist oder nicht. Wurde eine Anerkennung ausgesprochen, so kann im betreffenden Modul keine Prüfungsleistung mehr, z.B. für eine Verbesserung der Note, erbracht werden. Auch eine anerkannte Leistung kann nur dann für den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs herangezogen werden, wenn sie noch Bestandteil des zu diesem Zeitpunkt gültigen Curriculums ist.